



MERKBLATT: ABRECHNUNG ÄRZTLICHE LEICHENSCHAU

Mit diesem Merkblatt sind die wichtigsten Grundsätze dargestellt.¹

Rechtsquellen:

- GOÄ
- Bestattungsgesetz M-V
- DKG-NT (Dt. Krankenhausgesellschaft Nebenkostentarif)

Weitere Hinweise:

- Checkliste zur Leichenschau aus Dt. Ärzteblatt 2003
- Musterrechnungen
- Merkblatt „Allgemeine Abrechnung“ (derzeit in Bearbeitung)

INHALT

- I. ALLGEMEINES
- II. WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK SEIT 1. JANUAR 2020
- III. ABRECHNUNG DER ÄRZTLICHEN LEICHENSCHAU IM EINZELNEN
 - 1. Ziff. 100 GOÄ Vorläufige Leichenschau
 - 2. Ziff. 101 GOÄ Eingehende Leichenschau
 - 3. Ziff. 102 GOÄ Zuschlag unbekannter Toter und/oder besondere Todesumstände
 - 4. Weitere Zuschläge F bis H (Leistungen zur Unzeit/Wochenende/Feiertage)
 - 5. Wegegeld § 8 GOÄ/Reiseentschädigung § 9 GOÄ
- IV. NICHT ABRECHENBAR
- V. BESONDERE HINWEISE
 - 1. Zusätzliche Kosten
 - 2. Adressat der Rechnung
 - 3. Rechnungserstellung
- VI. WEITERE INFORMATIONEN UND KONTAKT

¹ Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



I. ALLGEMEINES

Die **Pflicht zur Vornahme** der Ärztlichen Leichenschau ergibt sich aus dem Bestattungsgesetz M-V (im Folgenden BestattG M-V). Gem. § 3 Abs. 3 BestattG M-V sind zur Durchführung der Leichenschau verpflichtet:

- Sterbefälle in Krankenhäusern – dort tätige Ärzte
- Sterbefälle im Rettungswagen ohne Notarzt – diensthabender Arzt im nächstgelegenen Krankenhaus
- in allen anderen Fällen – jeder erreichbare niedergelassene Arzt und Ärzte im Notfalldienst

Gem. § 4 Abs. 1 BestattG M-V ist die Leichenschau **unverzüglich**, spätestens innerhalb von 8 Stunden nach der Aufforderung durchzuführen.

Hinweise zur praktischen Durchführung sind der **Checkliste** zur Leichenschau zu entnehmen.

Die **Kosten der ärztlichen Leichenschau** werden nicht von den Krankenversicherungen erstattet, da das Versicherungsverhältnis mit dem Tod endet. Daher sind die Kosten in der Regel von den Hinterbliebenen bzw. Erben des Verstorbenen zu tragen. Der Anspruch auf Vergütung besteht unabhängig davon, ob der Verstorbene gesetzlich oder privat versichert war.

Am 1. Januar 2020 ist die 5. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (im Folgenden GOÄ) in Kraft getreten. Dadurch ergaben sich **Novellierungen** insbesondere bei der Abrechnung der Leichenschau.

II. WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK SEIT 1. JANUAR 2020

- **Eigenständige Abrechnungsziffer** für vorläufige Leichenschau
- **Anhebung des Honorars** für vorläufige und eingehende Leichenschau
- Einhaltung von **Mindestzeiten**, basierend auf den Durchschnittzeiten bei einem leitliniengerechten Vorgehen bei der Leichenschau
- **keine Steigerung** über einen Faktor mehr möglich
- **Neuer Zuschlag** über Ziff. 102 GOÄ bei unbekannter Identität und/oder besonderen Todesumständen
- **Inklusive ggf. erforderliches Aktenstudium**, Einholen v. Auskünften und Besuch
- eine **Teil-Leistung** kann mit 60 % berechnet werden
- **Zuschläge F bis H** können berechnet werden



III. ABRECHNUNG DER ÄRZTLICHEN LEICHENSCHAU IM EINZELNEN

Vorläufige Leichenschau
Ziff. 100 GOÄ

oder

Eingehende Leichenschau
Ziff. 101 GOÄ

1. Ziff. 100 GOÄ Vorläufige Leichenschau

- Untersuchung des Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung, gemäß landesrechtlicher Bestimmung
- einschließlich Aktenstudium, Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten
- Ziff. 100 GOÄ kommt in der Regel nur für den im Rettungsdienst eingesetzten Notarzt und den Kassenärztlichen Bereitschaftsarzt in Betracht, da während des jeweiligen Einsatzes die Patientenversorgung Vorrang hat (§ 3 Abs. 4 BestattG M-V)

Übersicht abrechenbarer Beträge (Ziff. 100 GOÄ)

Dauer	Betrag
Minstdauer* 20 Minuten	110,51 € (= 100 %), grundsätzlich ohne Aufsuchen
unter 20 Minuten, aber mindestens 10 Minuten	66,31 € (= 60 %), ohne Aufsuchen

*Minstdauer bezieht sich auf alle Leistungen vor Ort im Zusammenhang mit der Leichenschau

2. Ziff. 101 GOÄ Eingehende Leichenschau

- eingehende Untersuchung des Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließl. Angaben zu Todesart und -ursache gem. landesrechtlicher Bestimmung
- einschließl. Aktenstudium, Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten

Übersicht abrechenbarer Beträge (Ziff. 101 GOÄ)

Dauer	Betrag
Minstdauer* 40 Minuten	165,77 € (= 100 %), grundsätzlich ohne Aufsuchen
unter 40 Minuten, aber mindestens 20 Minuten	99,46 € (= 60 %), ohne Aufsuchen

* Minstdauer bezieht sich auf alle obligatorischen und fakultativen ärztlichen Leistungen vor Ort im Zusammenhang mit der Leichenschau



3. Ziff. 102 GOÄ Zuschlag unbekannter Toter und/oder besondere Todesumstände

- kann zusätzlich zu Ziff. 100 bzw. 101 GOÄ berechnet werden, Voraussetzungen:
 - (1) Leiche ist dem Arzt unbekannt und/oder besondere Todesumstände und
 - (2) Mehraufwand von mindestens 10 Minuten zusätzlich zur Leichenschau
- Achtung: nur abrechenbar, sofern Mindestzeiten in Ziff. 100/101 GOÄ erfüllt sind
- Unbekannter Toter: führt ggf. zu erhöhtem Zeitaufwand zur Identitätsfeststellung oder Krankheitsgeschichte
- Beispiele besonderer Todesumstände (nicht abschließend, einzelfallabhängig):
 - Verdacht auf nicht natürlichen Tod
 - länger zurückliegender Tod
 - besondere Auffindesituation (erschwerter Zugang zum Toten)
 - ggf. auch erhöhte Hygienemaßnahmen (an/mit Covid-19 Verstorbener)
- Zuschlagshöhe 27,63 €

4. Weitere Zuschläge F bis H (Leistungen zur Unzeit/Wochenende/Feiertage)

- dürfen nur einmal je Inanspruchnahme des Arztes berechnet werden
- die Zuschläge F und G können nicht miteinander kombiniert werden
- die Zuschläge F und G können aber mit dem Zuschlag H zusammenfallen
- die Zuschläge sind in der Rechnung unmittelbar im Anschluss an die zugrundeliegende Leistung aufzuführen
- wenn die Leichenschau über die „Zuschlagsgrenzen“ andauert (z.B. von 21:30 bis 22:15 Uhr oder von 05:45 bis 06:30 Uhr), gilt am Abend der Abschluss und am Morgen der Beginn des Hausbesuchs -> hier kann in beiden Fällen also Zuschlag G berechnet werden (Günstiger-Regelung)
- Samstag beginnt morgens 0:00 Uhr und endet Sonntag/Feiertag nachts 0:00 Uhr

Übersicht Zuschläge F, G und H

Zuschläge	Leistungszeit	Betrag
Zuschlag F	20:00 – 22:00 Uhr 06:00 – 08:00 Uhr	15,15 €
Zuschlag G	22:00 – 06:00 Uhr	26,23 €
Zuschlag H	Samstag, Sonntag oder Feiertag	19,82 €



5. Wegegeld § 8 GOÄ/Reiseentschädigung § 9 GOÄ

Wegegeld
§ 8 GOÄ

oder

Reiseentschädigung
§ 9 GOÄ

Begibt sich der Arzt zur Erbringung einer oder mehrerer Leistungen nach den Ziff. 100-109 GOÄ aus seiner Arbeitsstätte oder seiner Wohnung, kann er für die zurückgelegte Wegstrecke Wegegeld nach § 8 GOÄ oder bei Entfernungen von mehr als 25 km Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ berechnen.

a. Wegegeld gem. § 8 GOÄ

- gem. § 8 GOÄ ist nur die einfache Strecke abrechenbar
- der konkret gefahrene Weg wird berechnet, es muss nicht der kürzeste Weg sein
- als Nacht zählt die Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr

Übersicht Wegegeld nach Strecke und Tageszeit

Radius um die Praxisstelle	bei Tag	bei Nacht
0 bis 2 km	3,58 €	7,16 €
2 bis 5 km	6,65 €	10,23 €
5 bis 10 km	10,23 €	15,34 €
10 bis 25 km	15,34 €	25,56 €

b. Reiseentschädigung gem. § 9 GOÄ

- beträgt die einfache Strecke mehr als 25 km, gilt ein Satz von 0,26 € je km
- gem. § 9 GOÄ ist die Hin- und Rückfahrt abrechenbar, zzgl. Abwesenheitspauschale
- bei Nutzung des eigenen Fahrzeugs
- bei anderen Verkehrsmitteln die tatsächlichen Aufwendungen (Nachweis Beleg)
- anstatt der Praxisstelle kann auch der Wohnort des Arztes als Startpunkt gelten, (siehe § 9 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 GOÄ sowie die neue Allgemeine Bestimmung Nr. 1 zu Abschnitt B VII der GOÄ) -> in diesem Falle muss zwar die Wohnanschrift des Arztes nicht genannt werden, jedoch ist in der Rechnung die genaue Entfernung anzugeben, ggf. Angabe des Stadtteils des Wohnortes



Übersicht Reiseentschädigung: Fahrkosten und Abwesenheitspauschale

Reiseentschädigung	Bedingung	Betrag
Fahrtkosten	Strecke ab 25 km	0,26 €/km
Abwesenheitspauschale	Abwesenheit bis zu 8 h	51,13 €
Abwesenheitspauschale	Abwesenheit ab 8 h	102,25 €

IV. NICHT ABRECHENBAR

- die Ziff. 100 GOÄ und die Ziff. 101 GOÄ sind **nicht durch denselben Arzt nebeneinander** berechnungsfähig
- die Ziffern 100 – 102 GOÄ sind nur mit **einfachem Gebührensatz** berechnungsfähig
- die Ziff. 56 GOÄ (Verweilgebühr) ist nicht berechnungsfähig
- **Neben den Ziff. 100 und 101 GOÄ können nicht zusätzlich** berechnet werden:
 - Ziff. 48 – 52 GOÄ (z.B. Hausbesuche/Besuche auf Pflegestationen); außer, wenn Patient beim Eintreffen des Arztes noch lebte, dann Ziff. 50 GOÄ neben Ziff. 101 GOÄ möglich
 - Ziff. 70 GOÄ (Kurzbescheinigung)
 - Ziff. 75 GOÄ (ausführlicher Befundbericht)
 - Ziff. 4 GOÄ (Fremdanamnese)
 - Ziff. 7 GOÄ (körperliche Untersuchung)

V. BESONDERE HINWEISE

1. Zusätzliche Kosten

- evtl. zzgl. **Formularkosten gem. § 10 Abs.1 GOÄ**, wenn dem Arzt das Leichenschauformular nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde (ca. 2,50 €)
- **keine Versand- u. Portokosten** für Versendung der Arztrechnung, § 10 Abs.3 GOÄ



2. Adressat der Rechnung

- sollte ein Bestatter der Rechnungsempfänger sein, ist darauf zu achten, dass die Rechnung für die Leichenschau auf den **tatsächlichen Auftraggeber** ausgestellt wird, da der Bestatter nur im Auftrag des Bestattungspflichtigen handelt

- **Beispiel** für Formulierung des Adressaten:

An die Angehörigen des Sterbefalls Max Mustermann
c/o. Bestattungshaus Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- sollte unklar sein, wer Erbe ist, so kann bei dem Nachlassgericht der jeweiligen Stadt eine **Erbenermittlung** erfolgen
- **sofern keine Angehörigen** im Sinne des § 9 Abs. 2 BestattG M-V vorhanden oder zu ermitteln sind (...) trägt gem. § 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BestattG M-V i.d.R. die örtliche Ordnungsbehörde des letzten Hauptwohnsitzes des Verstorbenen die Kosten der Leichenschau

3. Rechnungserstellung

- die **Anfangs-und Endzeit** sollte unbedingt dokumentiert werden
- **Mindestinhalte der Ärztlichen Rechnung** gem. § 12 Abs. 2 GOÄ
- Bei **Formmängeln** der Rechnungsstellung wird die Rechnung nicht fällig!
- weitere Hinweise siehe Abrechnungsbeispiel mit Musterrechnungen und Merkblatt „Allgemeine Abrechnung“
- kein Liquidationsanspruch eines **Krankenhausarztes** im Rahmen einer stationären Behandlung des Verstorbenen, gem. § 7 Abs. 1 BestattG M-V, die Leichenschau im Krankenhaus wird nach DKG-NT Tarif abgerechnet

VI. WEITERE INFORMATIONEN UND KONTAKT

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern – Fachbereich Recht –
August- Bebel- Str. 9a | 18055 Rostock

Tel: 0381 49280- 54
Fax: 0381 49280- 50
E-Mail: recht@aeck-mv.de
Internet: www.aeck-mv.de